

Der Einbau von Solarzellen und Photovoltaikanlagen in die Dachfläche zur Nutzung von Sonnenenergie ist grundsätzlich zulässig, soweit denkmalpflegerische Belange und das Stadtbild nicht beeinträchtigt werden.

§ 17

Antennenanlagen

- (1) Parabolantennen sind grundsätzlich ohne Werbung und bis zu einem Durchmesser von 80 cm für Sammelanlagen und max. 65 cm für Einzelanlagen so anzubringen, dass sie nicht über den Dachfirst hinausragen und vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar sind.
Die Farbe der Parabolantennen ist der Farbe des Anbringungsorts (Dach, Fassade u.ä.) anzupassen. Sammelparabolantennen werden empfohlen.
- (2) Mobilfunkanlagen – auch in Rohren verdeckt – sind nicht erlaubt, soweit sie über den Dachfirst hinausragen und von öffentlicher Verkehrsfläche einsichtig sind. Sonstige Anlagen an nicht einsehbaren Dachflächen dürfen den First nicht überragen.

§ 18

Einfriedungen

Gemauerte Einfriedungen sind in einer Mindesthöhe von 1,20 m zu errichten, gemäß § 6 zu verputzen bzw. in heimischen Naturstein auszuführen. Zur Abdeckung dürfen nur Dachziegel, Naturstein oder Blecheindeckung verwendet werden.

Als Einfriedung sind auch handwerklich gefertigte Metall- oder Holzgitter aus senkrechten Stäben mit Sockel (Mindesthöhe 50 cm) zulässig.

§ 19

Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke

Gärten und Höfe sollen von untergeordneten baulichen Nebenanlagen freigehalten werden. Höfe und Gärten sollen vorwiegend gärtnerisch gestaltet werden. Befestigte Flächen sind auf das für die ausgeübte Nutzung notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Stellplätze und sonstige Flächen sollen, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, mit Naturstein gepflastert werden.

§ 20

Befreiung

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann Befreiung erteilt werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. städtebauliche Gründe die Abweichung von den Bestimmungen verlangen oder
3. das Festhalten an den Bestimmungen dieser Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte für den Bauherrn führen würde.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten